



**Das
Landratsamt Freising
informiert**



**Abfallbewirtschaftung und Entsorgung
gewerblicher Siedlungsabfälle**

Stand: 03/2024

Siedlungsabfälle allgemein fallen in Privathaushalten (sog. Haushaltsabfälle), Unternehmen sowie privaten und öffentlichen Einrichtungen an. Die Abfälle aus Unternehmen und Einrichtungen werden als gewerbliche Siedlungsabfälle bezeichnet. Ihre Entsorgung ist mit der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) geregelt.

Hierbei gilt es folgende Kategorien zu unterscheiden:

- Gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (AzB)
- Gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung (AzV)

Gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung sind hierbei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), hier dem Landkreis Freising, kommunale Abfallwirtschaft, über die sog. „Pflichtrestmülltonne“ grundsätzlich zu überlassen (Andienungspflicht).

Das am Grundstück angeschlossene kommunale Restmüllvolumen muss auch hier ausreichend sein, um die regelmäßig anfallenden Restabfälle aus der gewerblichen Tätigkeit/der Einrichtung am Grundstück aufnehmen zu können – dies bei 14-tägiger Müllabfuhr im Landkreis. Mit „Pflichtrestmülltonne“ ist also immer ein ausreichendes Volumen der im Landkreis zugelassenen Restabfallbehältergrößen gemeint.

Lediglich bei einer regelmäßig größeren Menge oder sonstigen Besonderheiten aus diesen anderen Herkunftsbereichen ist auf Antrag u.U. eine Befreiung vom Anschlusszwang denkbar, nämlich dann, wenn die Teilnahme an der kommunalen Müllabfuhr unzweckmäßig wäre. Ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen, bedarf stets einer Einzelfallprüfung durch die kommunale Abfallwirtschaft des Landkreises (=örE) und eines positiven „Befreiungsbescheides“.

Erst wenn die „Befreiung vom Anschlusszwang“ der Pflichtrestmülltonne mit Verwaltungsakt (Bescheid) ausgesprochen wurde, kann eine



Das Landratsamt Freising informiert



Fachfirma Ihrer Wahl z.B. zur Behältergestellung (Container) und Abfuhr beauftragt werden. Allerdings besteht für jene Abfälle zur Beseitigung trotzdem die Andienungspflicht bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises gegen Abfallgebühren (z.B. Umlade-Station, Müllverbrennungsanlage).

Hinweis: Ein Verstoß gegen den zwingenden Anschluss der sog. Pflichtrestmülltonne stellt immer bereits eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Weitere Auskünfte können unter Abfallwirtschaft@kreis-fs.de bzw. unter Tel. 08161/600-418, -417, -416 erteilt werden.

(Dies ist im Näheren in § 17 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung (AWS) geregelt).

Für **gewerbliche Siedlungsabfälle zur Verwertung** gilt:

Dies sind beispielweise Wertstoffe aus sonstigen Herkunftsbereichen wie Papier, Pappe, Karton, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz, Textilien, verpackte und unverpackte Lebensmittelabfälle ...

Solche Abfälle sind bereits getrennt zu sammeln und zu befördern und durch Vorbehandlung zur Wiederverwendung oder Recycling hochwertig zu verwerten (auf Eigenkosten). Ist die getrennte Sammlung ausnahmsweise nicht möglich, sind die nicht getrennt gehaltenen Abfälle geeigneten Vorbehandlungsanlagen zuzuführen. Scheiden Getrenntsammlung und Vorbehandlung aufgrund technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit aus, sind die Abfälle einer hochwertigen sonstigen, z. B. energetischen Verwertung zuzuführen. Betroffene, das heißt Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, sind zur Dokumentation verpflichtet, die der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ist.

(Das Nähere regelt die GewAbfV und die zugehörige LAGA-Mitteilung 34).

Nähere Auskünfte erteilt hierzu die staatliche Abfallwirtschaft des Landkreises unter umweltamt@kreis-fs.de

bzw. Tel. 08161/600418.



Das Landratsamt Freising informiert



Besonderheiten, die allgemein zu beachten sind:

- Es ist für gewerbliche Abfallerzeuger daher i. d. Regel nicht zulässig, o.g. Wertstoffe in größeren Mengen auf den örtlichen Wertstoffhöfen des Landkreises zu überlassen. Die Wertstoffhöfe dienen primär für die Wertstoffeffassung aus privaten Haushaltungen. Lediglich „haushaltsübliche“ Kleinmengen aus gewerblicher Herkunft sind dort zugelassen (Richtgröße: nicht mehr als 1 m³ pro Anlieferung)
(Ausnahmen bestätigen die Regel: Für Verpackungsabfälle, Elektroaltgeräte oder Problemabfälle in haushaltsüblichen Mengen etc. gelten besondere Vorschriften).
- Weist ein Grundstück sowohl eine Wohnnutzung (Haushaltsabfälle) als auch eine gewerbliche Nutzung auf (gewerbliche Siedlungsabfälle), so ist es grundsätzlich nicht zulässig, dass der gewerbliche Siedlungsabfall in den kommunalen Abfallbehältern (= Mülltonnen der Privathaushalte) erfasst/entsorgt wird.

Eine gemeinsame Entsorgung von Haushaltsabfällen und gewerblichen Siedlungsabfällen über die Hausmülltonnen am Grundstück bedarf einer expliziten Ausnahmegenehmigung nach § 5 der GewAbfV (sog. Kleinmengenregelung bei wirtschaftlicher Unzumutbarkeit; vgl. hierzu LAGA 34 A). Ohne Bestätigung durch die Abfallwirtschaft des Landratsamtes, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen, bleibt es bei der vorrangigen Anschlusspflicht von kommunalen Restmülltonnen für den gewerblichen/sonstigen Herkunftsbereich (§ 7 Abs. 2 GewAbfV).

Grundsätzliche Auskünfte zur Gewerbeabfallverordnung erteilt:

umweltamt@kreis-fs.de, bzw. Tel.: 08161/600-418.

Ihr Team der kommunalen und staatlichen Abfallwirtschaft